

Bernhart Matters : Gefangenschaft und Ausbruch aus dem Bezirksgefängnis Lenzburg 1851

Autor(en): **Halder, Nold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Lenzburger Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **11 (1940)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-917752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERNHART MATTERS

GEFANGENSCHAFT UND AUSBRUCH AUS DEM BEZIRKSGEFÄNGNIS LENZBURG 1851

Von NOLD HALDER

Wir veröffentlichen hiermit einige Abschnitte aus einem bis auf die Schlußkapitel vollendeten Buch über „Das Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter“, der am 21. Mai 1854 bei den Fünflinden zu Lenzburg hingerichtet worden ist. Diese Hinrichtung eines Menschen, dem weiter nichts zur Last gelegt werden konnte, als daß er ein unverbesserlicher Dieb gewesen, dem keine Kette zu stark und keine Mauer zu dick oder zu hoch war, um immer wieder die goldene Freiheit auf eigene Faust zu gewinnen, hatte weit über unsere Kantonsgrenzen hinaus, ja selbst im Auslande großes Aufsehen erregt. Die ungeschickten Rechtfertigungsversuche des Todesurteils und der Exekution in verschiedenen offiziösen Broschüren, eine wütende und widerspruchsreiche Pressepolemik, Willkürlichkeiten in der Prozeßführung, das Eingeständnis der damaligen Justiz- und Polizeigewalt, mit einem Matter nicht anders als mit dem Schwert fertig zu werden usw., hüllten diesen denkwürdigen Rechtsfall in einen dichten Schleier von Gerüchten und Legenden, die bis auf den heutigen Tag im Volksmunde lebendig geblieben sind. Die Bloßstellung des eben erst nach heftigen Verfassungskämpfen sich konsolidierenden liberalen Regimes durch einen Rechtsbrecher und die Sehnsucht einer erst in Formierung begriffenen und zum Bewußtsein ihrer mißlichen sozialen Lage gelangenden proletarischen Schicht nach einem Symbol unverschuldeten Elends und staatlichen Ungenügens, machten aus einer armseligen, traurigen Verbrechergestalt eine Art Volksheros, einen aargauischen Michael Kohlhaas, dessen tragisches Ende zum Prüfstein für das Rechtsempfinden und die Unparteilichkeit der Justiz eines kleinen eidgenössischen Staatswesens werden sollte. — Nicht die Sensationslust am „Kriminalfall Matter“ hat den Verfasser veranlaßt, das „Leben und Sterben“ dieses Ein- und Ausbrechers an Hand bisher unbekannter und unveröffentlichter Aktenstücke zu schildern, sondern das Bestreben, ein für allemal den Vorhang über diesem Drama zu lüften und die Rollen Matters, der öffentlichen Gewalt und der Volksmeinung unvoreingenommen klarzustellen; überdies einen neuen Beitrag zur Geschichte des Strafvollzuges im Kanton Aargau zu liefern, gab doch der Fall Matter den ersten wesentlichen Anstoß zu jener vorbildlichen Gefängnisreform, die mit der Errichtung der modernen Strafanstalt in Lenzburg das Schuldbuch vernichtete, in welchem der Fall Matter unsern Kulturkanton mit einer der bedenklichsten und fragwürdigsten Hypotheken belastet hat.

Zum Verständnis der nachfolgenden Abschnitte schicken wir noch einige Daten voraus: Bernhart Matter, geboren 1821 zu Muhen, hatte nach zahlreichen vorausgegangenen Ein- und Ausbrüchen am 18. Oktober 1850 in Othmarsingen mit dem Elsässer Juden Kemar einen Einbruch in das Handelshaus Hasler begangen. Nach einem intermezzireichen Aufenthalt im Elsaß und einem neckischen Katz- und Mausspiel mit den aargauischen Polizeiorganen, lief er am 10. Februar 1851 in Niedererlinsbach in das prahlerisch selbstgesponnene Garn. Die solothurnische Regierung war froh, den ungebetenen Gast, der schon einmal aus dem

Amtsgefängnis in Olten entwichen war, an den Stand Aargau zur Aburteilung ausliefern zu können; die Voruntersuchung wurde vom Regierungsrat dem Bezirksamt Aarau übertragen. Hier setzt nun unsere Erzählung ein, wobei die benutzten Aktenstücke ausgiebig zu Worte kommen („..“):

* *

Die Voruntersuchung gegen Bernhart Matter, welche der Aarauer Bezirksamtmann Schmidlin auf Weisung des Kleinen Rates vom 20. Februar 1851 durchführte, ging verhältnismäßig rasch von statten, obwohl ihm ein dickes Bündel Anzeigeakten durch die Bezirksämter Baden, Kulm, Lenzburg und Zofingen zur Prüfung zugestellt worden war. Matter gab die im Urteil gegen Kaspar Lüscher und Konsorten enthaltenen Einbrüche in Kirchleerau, Teufenthal, Unterkulm, Rotacker, Starrkirch, Wöschnau und Retterswil ohne weiteres zu und bekannte sich auch zu den Einbrüchen in Seengen und Othmarsingen. Für die andern ihm ebenfalls zur Last gelegten Diebstähle und Raubüberfälle machte Matter ein lückenloses Alibi geltend, gegenüber welchem sich der eifrige Bezirksamtmann sehr skeptisch verhielt, „da auffallenderweise jedesmal eine Anzahl Einbrüche gerade auf die Zeit von Matters Aufenthalt in den elsässischen Judendörfern an der Grenze fallen, so daß mit Recht angenommen werden kann, daß Matter von dort aus sich dabei beteiligt habe“. Matter hielt dieser Vermutung mit ebensoviel Recht entgegen, „daß es für ihn aufs selbe herauskomme, ob er mehr oder weniger Delikte zugebe; er habe kein Interesse, irgend einen Einbruch zu verheimlichen und den Herrn Amtmann zu belügen“. Es muß gesagt werden, daß Matter tatsächlich seine Geständnisse „freimütig“ und „aufrichtig“ vorbrachte, und ihm in seinen Aussagen eher Irrtümer als bewußte Lügen nachgewiesen werden konnten, was selbst den Ankläger festzustellen bewog, „daß sich aus den Akten und in der Unterredung ein immer anständiges Betragen des Matter ergebe“.

Am 17. März war die Untersuchung schon soweit vorgeschritten, daß Schmidlin einen diesbezüglichen Bericht an den Kleinen Rat senden konnte, worin er zwar bedauert, daß der Kleine Rat „einen im Untersuchungsfache Unerfahrenen mit dieser Untersuchung betraut und dadurch ein jedenfalls ungenügendes Resultat erzielt habe“. Am Schlusse seines kurzen Berichtes erbittet er die Weisung, „was nun mit Matter weiter vorzukehren sei“.

Es scheint danach, daß Matter dem neugebackenen Bezirksamtmann von Aarau etwelche Sorge bereitete, umsomehr als er nach kaum dreiwöchiger Haft schon wieder unzweideutige Freiheitsgelüste bekundete. Am 14. März wurde Matter nämlich ohne Fesseln in der Zelle angetroffen. Er hatte in der Nacht beide „Maletschloß“ an seinen

Fußschellen losgesprengt; „das eine trat er ab, und das andere bearbeitete er mit dem Ring am Beine, bis es zerschlagen war“. Auf die Frage, was er weiter im Sinne gehabt habe, antwortete Matter ausweichend: „Ich weiß es selbst nicht“! Ob sich Matter bloß in der Entfesselungskunst üben wollte oder ob er ernsthafte Pläne in seinem dumpfen Drange nach Freiheit wälzte, bleibe dahingestellt. Sicher ist, daß das Bezirksamt Aarau auf der Hut sein mußte, wenn es den seltenen Vogel behalten und nicht auch in den Geruch der unverzeihlichen „Höselei“ kommen wollte.

Nach eingehender Prüfung der Voruntersuchungsakten benachrichtigte der Regierungsrat das Bezirksamt Lenzburg, „daß die Hauptuntersuchung gegen Matter dem dortigen Bezirksgericht anheimfalle, da der Einbruch in Othmarsingen sich dem Betrage nach als das größte der bis jetzt eingestandenen Verbrechen erwiesen habe. Der Gefangene selbst werde dem Bezirksamt jedoch erst zugeführt werden, wenn das Polizeidepartement über die genügende Sicherheit des ihm anzuweisenden Verhaftortes verständigt sei und darüber befriedigenden Bericht erhalten habe“.

Die Besichtigung der in Frage kommenden Lokalitäten übertrug das Polizeidepartement der kantonalen Strafkammerkommission, die zu diesem Zweck ihren Präsidenten, Landammann Schwarz, nach Lenzburg abordnete, um dort das Nötige vorkehren zu lassen und dem Bezirksamtmann Hünerwadel „gehörige Wachsamkeit und Energie“ einzuschärfen.

Worin die besonderen Vorkehren bestanden haben, erhellt ein Schreiben des Präsidenten der Strafkammerkommission an den Kleinen Rat vom 4. September 1851, welches über eine Kostenforderung des Bauamtes Lenzburg Aufschluß zu geben hatte:

„Der Präsident der Strafkammerkommission an den Kleinen Rat.

Bekanntlich sind die Gefängnisse in Lenzburg nach dem System der Schweineställe und mithin schlecht eingerichtet. Ein Mitglied der Strafkammerkommission, Herr Dössekel, sagt in einem an die Behörde gerichteten Schreiben dazu, daß selbst seit Errichtung der dortigen neuen Gefängnisse es den Inhaftierten ermöglicht sei, nach Innen und Außen zu kolludieren, mit Kartenspiel sich zu unterhalten, beliebige Portionen Wein sich zu verschaffen usw. Daß unter diesen Auspizien eine Unterbringung Matters in die bezeichneten Räumlichkeiten nicht rätlich wäre, muß einleuchten. Der Präsident der Strafkammerkommission richtete daher seine Blicke auf ein älteres, im Erdgeschoß des alten Rathauses befindliches Gefängnis. Weil aber dasselbe in seinem damaligen Zustande ebenfalls nicht genügte, ordnete er verschiedene Reparaturen und Befestigungsarbeiten an, mit andern

Worten, er ließ die Gemeinde Lenzburg durch das Amt zu deren Erstellung veranlassen.

Nun befinden sich darunter allerdings solche, welche die Unterbringung eines gewöhnlichen Verbrechers nicht benötigt hätten, sondern welche ausschließlich für Bernhart Matter berechnet waren. Dazu mußte der Großteil der Schlosserarbeiten im Betrage von £ 38.80 gezahlt werden

Aarau, den 4. September 1851

Der Präsident der Strafhauskommission:
Schwarz.“

Diese Reparaturen waren am 31. März beendet, so daß der Bezirksamtman Hünervadel nach Aarau melden konnte, „daß nunmehr der Unterbringung Matters hier nichts mehr im Wege stehe“. „Da die Gefangenschaft sich aber zu ebener Erde befindet und die bekannte Gewandtheit des Gauners außerordentliche Vorsichtsmaßregeln erfordert“, ersuchte Hünervadel den Kleinen Rat, „ihm die zur unerläßlichen Überwachung der Gefangenschaft, sowohl als deren nächster Umgebung erforderliche Polizeimannschaft zur Verfügung zu stellen“. „Mit nochmaliger dringender Empfehlung der großen Verantwortlichkeit und Beschleunigung der Voruntersuchung zur raschen Überweisung an das Bezirksgericht“, erhielt der Bezirksamtman die nachgesuchte „Mannschaft zur Nachtbewachung, sowie zur gehörigen Verwahrung des Matter — eine Zwangsjacke“.

Hierauf erließ Bezirksamtman Hünervadel, erfüllt vom Bewußtsein seiner Verantwortung und von der Undankbarkeit seiner Aufgabe, folgenden strengen Ukas:

„1. Der Gefangenwart Halder erhält den Auftrag, die Mattersche Gefangenschaft nur unter Beiziehung zweier bewaffneter Jäger zu öffnen, sie hingegen oft und genau zu untersuchen und nächtlich einen Besuch bei Matter zu machen, um sich zu überzeugen, daß von diesem kein Entweichungsversuch gemacht werde.

2. Dem Landjägerkorporal Ernst wird aufgetragen, nicht sowohl zur Bewachung der Matterschen Gefangenschaft, als vielmehr auch zur Aufgreifung allfällig ihr sich nähernder und verdächtigerweise dort stille stehender Personen in jeder Nacht einen wohlbewaffneten Landjäger als Wachtposten aufzustellen.

3. Dr. med. Walty zu ersuchen, den Matter bei seinem Eintreffen zu visitieren.“

Somit schien man in Lenzburg für den würdigen Empfang des „ungebetenen Gastes“ wohl gerüstet zu sein.

* * *

Die Überführung Matters von Aarau nach Lenzburg wurde vom Kleinen Rat auf den 2. April morgens früh „unter gehöriger und strenger Acht der begleitenden Polizeimannschaft“ angeordnet. Matter hatte nun schon genug öffentlich von sich reden machen, als daß seine Ankunft hier nicht mit großer Spannung erwartet worden wäre; auch ließ sich das Datum nicht wohl verheimlichen, so daß sein Transport durch das Städtchen von zahlreichen Neugierigen begleitet wurde. Auch hier fiel auf, „daß er kein gemeines Aussehen hatte und ganz herrisch gekleidet war“; Matter soll übrigens „recht schalkhaft gelächelt“ haben.

Im Rathaus angekommen, wurde Matter von der Eskorte dem Postenchef Ernst „zu Händen des Bezirksamtes“ übergeben; Gefangenwart Halder verfaßte sofort ein Signalement des Eingelieferten, das wir hier wiedergeben wollen, um die äußere Erscheinung Matters in einem zeitgenössischen Zeugnis festzuhalten:

Signalement

über Bernhart Matter, Maurer, von Muhen.

Von Hieronymus Halder, Gefangenwärter.

Alter: 30 Jahre; Größe: 5' (Schuh) 8" (Zoll); Statur: schlank, starker; Haare: braune; Stirne: gewöhnliche mit zwei Falten, etwas platt; Augenbraunen: braune; Augen: grau-blaue; Nase: kleine, proportioniert; Mund: klein, proportioniert; Zähne: unterer Hinterkiefer linker Seite: zwei mangelhaft; oberer Hinterkiefer linker Seite: gut; unten rechter Seite Hinterkiefer: mangelhaft; ober rechter Seite Hinterkiefer: mangelhaft; vordern: gut. Kinn: etwas spitzig; Bart: braunen Backen- und Schnurrbart; Gesicht: gesund, Backen etwas eingefallen; Gang: aufrecht, lebhaft; Sprache: deutsch, Aargauer Dialekt. — Besondere Merkmale: Rücken rechter Seite ansehnlich etwas schadhafte und etwas wenig Hautausschlag. Linker Hand klein Finger oben vordern Gleiche: eine Narbe; Zeigfinger oben hintere Gleiche: fast unmerklich eine Narbe.

Ihm abgenommen:

Trägt Kleidung, fein Seidenhut und seidenes Halstuch. Taschenrock, schwarz guttüchernen mit schwarzseidenüberzogenen Knöpfen. Blau und schwarz schräggestreiftes wollenes Schiele. Bundschuhe, etwas wenig fehlerhaft.

Trägt jetzt:

Weißwollene Unterweste; Unterhose, weiß baumwollen; Strümpfe, heiterblau, wollen; Gefangenschaftshemd, rohleinen; Hosen, grün, feingestreift, wollen; schwarzbaumwollene Nachtkappe.

Lenzburg, den 2. April 1851.

Zur Vervollständigung dieses äußern Bildes eines „Gentleman-Einbrechers“ der 1850er Jahre gehört auch seine Equipierung, die dem „herrischen“ Gehaben Matters durchaus entsprach; sie ist uns überliefert in einem

Verzeichnis

der dem entwichenen und in Erlisbach wieder eingefangenen Kettensträfling Bernhart Matter von Muhen, teils abgenommenen und teils nachher zur Hand gebrachten Gegenstände:

1. Ein Kartonschächtelchen, enthaltend eine silberne Taschenuhr mit silberner Kette.
2. Eine Scheibepistole mit gezogenem Lauf und dazu passender Kugel.
3. Eine Briefftasche von grünem Saffianleder mit verschiedenen Papieren.
4. Ein blauer Geldbeutel, enthaltend ein Fünffrankentaler und 5 Batzen Münze.
5. Ein Tabaksbeutel von schwarzem Tuch mit Stickerei; mit wenig Tabak

In einem Briefumschlag:

6. Zwei goldene Ringe
7. Eine goldene Vorstecknadel
8. Zwei gewöhnliche Uherschlüssel
9. Eine Uhrkette von braunen Haaren geflochten mit goldenem Schlößli und Garnitur
10. Ein messingener Zündhölzlibehälter
11. Ein Taschenmesser mit mehreren Instrumenten
12. Ein Taschenkamm
13. Ein kleines sogenanntes Beutelschneiderscherli.

In einem großen blauen Briefumschlag:

14. Ein braunlederner Zigarrenbehälter mit stählernem Schlosse
15. Neuer Plan der Stadt Paris von 1850
16. Zwei seidene Foulards
17. Zwei Paar Handschuhe
18. Zwei schwarzzüchene Beinkleider
19. Eine schwarze Atlaßweste
20. Ein paar grautüchene Beinkleider
21. Eine wollene Bajadere.

Aarau, den 1. April 1851

Bezirksamt Aarau

* * *

Am 19. April 1851 hatte das Bezirksamt Lenzburg die Voruntersuchung mit Matter beendet und einwandfrei festgestellt, „daß der Hauptdiebstahl seit seiner Entweichung aus der Strafanstalt in Othmarsingen begangen worden, weshalb die Beurteilung der Sache dem Bezirksgericht Lenzburg abfällt“, was ja bereits schon vom Bezirksamt Aarau festgestellt worden war. Bezirksamtmann Hünerwadel übermachte also die Untersuchungsakten der Bezirksämter Aarau und Lenzburg dem Lenzburger Bezirksgericht, das am 24. April deren Vollständigkeit erklärt und über Matter die Spezialinquisition erkennt. Die Führung derselben wird einer besondern Verhörkommission übertragen, die sich am 25. April wie folgt konstituiert:

Präsident: Herr Dr. Bertschinger
Beisitzer: Herr G. R. Sandmeier
Aktuar: Gerichtsschreiber Rohr
Abwart: Gerichtsweibel Urech

Matter wurde also nochmals „von einem erfahrenen Verhörrichter und einem geschickten Aktuar gehörig ausgebeutet“, jedoch ohne daß neue Tatsachen zum Vorschein gekommen wären. Bemerkenswert ist bloß die Konfrontation mit seiner Frau am 16. Mai, die in- zwischen am 15. April vom Bezirksgericht Zofingen „wegen Teilnahme am Verbrechen des beschwerten Diebstahls zur Kettenstrafe von einem Jahr verurteilt worden war. Trotzdem Barbara Matter zugegeben hatte, „Tuch und Löffel erhalten, verbraucht oder verkauft“ zu haben, versuchte Matter sie nach jeder Richtung zu entlasten. Matter gab wörtlich zu Protokoll:

„Ich habe ihr nichts gegeben; sie hätte auch nicht einmal etwas abgenommen, da sie ergrämt war, weil sie voriges Jahr in Zofingen verhaftet worden und 17 Wochen in Verhaft sein mußte wegen mir, und doch von allem nichts gewußt hatte. Auch jetzt ist sie unschuldig; es kann ihr nichts gemacht werden, höchstens weil sie hie und da bei mir gewesen und von den entwendeten Speisen mitgenossen hatte.“

Dieser sympathische Zug von Matters Mitgefühl für das Schicksal seiner ehemaligen Frau, die all ihr Unglück der Verflechtung ihres kärglichen Lebens mit dem unehrlichen Lebenswandel eines „berüchtigten Gauners“ verdankte, findet eine seltene Bestätigung in der Notiz, die Gerichtsschreiber Rohr unter das Verhörprotokoll setzte. Sie lautet:

„Beim Wiedersehen seiner abgeschiedenen Frau war Matter sichtbar bewegt. Der Gruß war ein herzlicher. Als sie dann von ihm Abschied nahm und zu ihm sagte, sie wisse nicht, ob sie ihn je wiedersehen werde, war Matter sehr ergriffen und konnte

Man war begreiflicherweise auf das längst erwartete Urteil allgemein gespannt, und in weiten Kreisen hoffte man auf eine gesalzene Sentenz. Ob aber die Todesstrafe für Matter jetzt schon in der öffentlichen Meinung spukte, wie es der Ankläger mit dem Satze „Laut ruft es vor dem Gerichtssaale, daß man das Äußerste eintreten lasse“, anzudeuten scheint, oder ob dies vorerst bloß eine rhetorische Wendung war, läßt sich nicht mehr feststellen; jedenfalls enthalten die Zeitungen, die sich damals mit dem „Kriminalfall Matter“ befaßten, noch keine derartigen Äußerungen. Auch das „Lenzburger Wochenblatt“ fordert noch keine bestimmte Strafe, obwohl es im vorerwähnten Artikel Matters Diebereien mit aller Schärfe journalistischer Schlagfertigkeit verurteilt:

„So habe Matter seine Handlungsweise damit entschuldigt, daß er nur den Reichen etwas von ihrem Überfluß entrissen und damit den Armen Gutes getan habe. So sehr diese Anschauung, wenn sie nicht in eine bloße Ausflucht ausartet, einen Milderungsgrund für die Strafe bilden kann, so sehr bleibt der Diebstahl, was er ist, nämlich eine verbrecherische Handlung. Das Gesetz fragt nicht darnach, was der Dieb mit dem Gestohlenen angefangen habe; sobald er jemandem sein Eigentum ohne dessen Einwilligung entwendet hat, ist er ein Verbrecher. Die Lehre Kryspins, daß man dem einen das Entbehrliche nehmen dürfe, um damit einem Dürftigen auszuhelfen, kann weder vor dem Richterstuhle des Rechts, noch vor dem der Moral gerechtfertigt werden; denn würde das Eigentum aufhören, unverletzlich zu sein, so würde damit der Staat selbst und alle öffentlichen Ordnungen aufhören. Zwar soll sich Matter nebenbei auch des Erfahrungssatzes trösten: „Kleine Diebe hängt man, und große läßt man laufen.“ Allein so viel Wahres auch dieser Gemeinplatz enthält . . . so ist jedoch Matters Entschuldigung unglücklich gewählt. Ihn rechnen wir nämlich nicht zu den kleinen Dieben, sondern eben zu den großen. Ihn ließ man lange genug herumlaufen, um Personen, Familien, ja ganze Ortschaften und Gegenden zu beängstigen, und hätte er nicht mit unbegreiflicher Leichtfertigkeit oder Aufgeblasenheit sich unserer Gegend wiederholt genähert und sogar neckend die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, so würde er vielleicht der aargauischen Polizei noch lange getrotzt und manche Familie in Schrecken gesetzt haben.“

* * *

Aus Raumgründen übergehen wir hier den interessanten Prozeß vor Bezirksgericht Lenzburg. Der öffentliche Ankläger, Bezirksrichter Samuel Baumann (Henschiken), beantragte „schwere Kettenstrafe, langwierig im ersten Grade“, d. h. maximal 20 Jahre. Der Offizial-Verteidiger, Fürsprech Dr. Friedrich Bau-

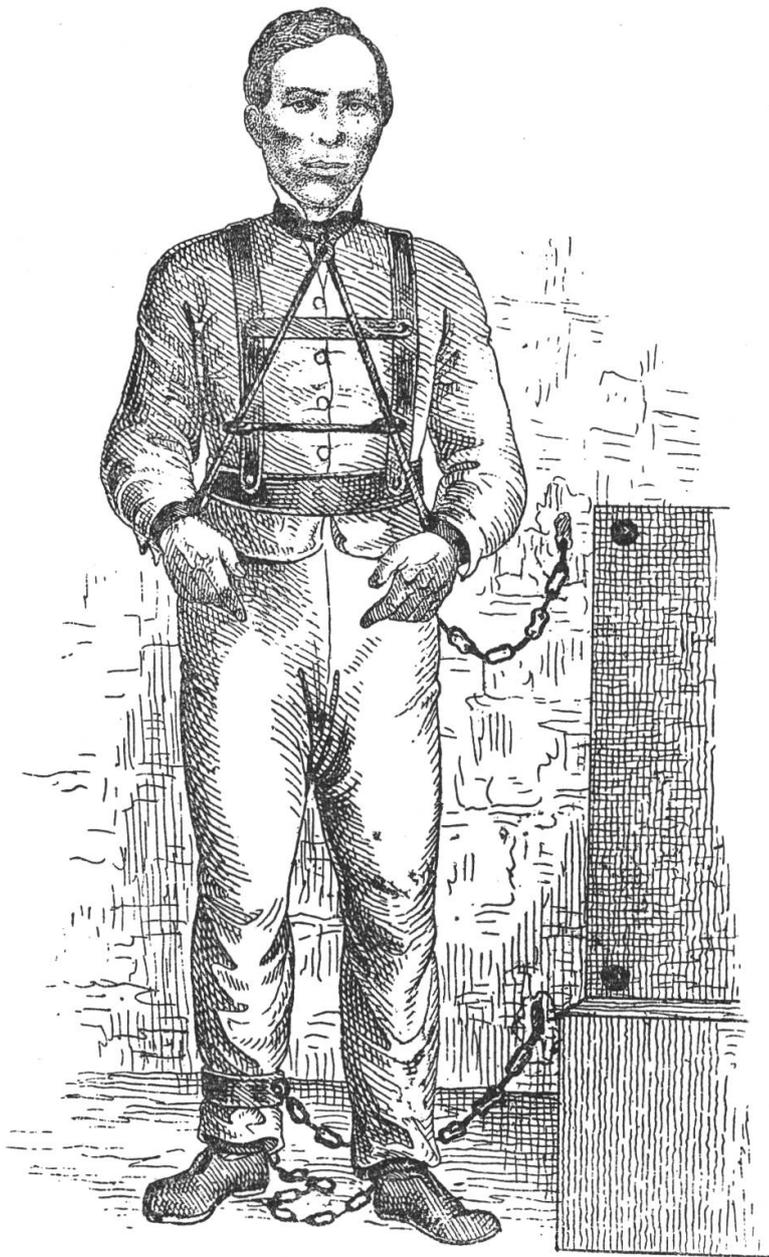
mann (Schafisheim) plädierte für das Minimum von 16 Jahren, versah aber die Verteidigungsschrift eigenhändig mit dem merkwürdigen Notabene: „Ceterum, sit venia verbis, sine ira et studio, censeo: Matter capit is esse condemnandum“ (zu deutsch: „Übrigens, mit Verlaub, niemandem zum Leid und niemandem zur Freud, meine ich: Matter sei zum Tode zu verurteilen“). Dies ist nur eine jener Seltsamkeiten, mit denen der Fall Matter in reichlichem Maße gesegnet ist. Das Bezirksgericht Lenzburg war geteilter Meinung: Die Mehrheit stimmte für den Antrag des Anklägers, die Minderheit wollte Matter mit dem Tode bestrafen (19. Juni 1851). Das Obergericht bestätigte am 3. Juli 1851 das bezirksgerichtliche Urteil, „weil aus dem Benehmen des Angeklagten in der letzten Untersuchung der Mangel jedes sittlichen Gefühls keineswegs hervorgehe“, und im Vertrauen auf die Aufgabe der aargauischen Strafanstalt, die „nicht nur den Zweck der Bestrafung, sondern auch der Besserung erfüllen wird“. Erst drei Jahre später sollte sich die Meinung des Obergerichtes über Matters Besserungsfähigkeit ändern. Wir setzen hier die Erzählung fort:

Sofort nach dem Entscheid vom 3. Juli 1851 wurde Matter das obergerichtliche Urteil eröffnet. Aber bevor der Kleine Rat das „Exequatur“ erteilen wollte, wurde die Strafkammer beauftragt, in der Strafanstalt zu Aargau eine feste Zelle herrichten zu lassen. „Dies mußte dem Matter auffallen, und den Verdacht in ihm erregen, daß für ihn eine ganz besondere Einrichtung getroffen werde, welche sein Entkommen unmöglich machen sollte“, und so machte er den verzweifelten Versuch, aus seinem engen Gewahrsam zu Lenzburg, dem sogenannten ‚Tausel‘* auszubrechen“. Dieser Versuch ist ihm in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli gelungen. Wieder einmal hatte Matters sicherer, fast raubtierähnlicher Instinkt für die Schwächen der Aufsicht über alle Hindernisse hinweg gesiegt; wieder einmal war der in vermeintlich schärfster Obhut gehaltene Löwe frei und ledig!

Dieser Ausbruch, der fünfte in Matters verbrecherischer Laufbahn, hat seine Vorgeschichte, die in bezug auf die Geschichte der Gefangenbehandlung im Kanton Aargau nicht uninteressant ist:

Wir erinnern uns noch jenes Artikels im „Lenzburger Wochenblatt“, worin mit hämischer Befriedigung festgestellt worden, daß Matters maliziöses Lächeln in eine weinerliche Stimmung umgeschlagen habe, über die „inhumane und gesetzwidrige Behandlung“, wie zynisch zugegeben wird. „Immerhin“, hieß es dort weiter, „sollen der Gefangenwärter und die ihn beständig beaufsichtigenden, um zwei vermehrten Landjäger beauftragt sein, auch diesem Verbrecher mit Anstand zu begegnen. Daß es geschehen, rühmt ihnen Matter auch nach, und er will sogar glauben machen, den letzten Entweichungs-

* Das Wort „Tausel“ hängt entweder mit „dauseln, dösen“ zusammen und bedeutet somit einen dämmerigen, duseligen Raum; oder aber es stammt von „Daus“, was von französisch deux hergeleitet wird und einen zweiteiligen Raum bezeichnet. Beide Erklärungen stimmen auf Matters Gefängnis zu.



Bernhart Matter von Muhen

versuch in Aarau nur unternommen zu haben, um grober Behandlung zu entgehen“.

Sogleich nach Eintreffen in Lenzburg ist Matter auf Anordnung des Bezirksamtmanns vom „Bezirksärztlichen Adjunkten“ Dr. Walty besucht worden, der sich vorerst Matters „geheimer Krankheit“ annahm. Es schien ihm überhaupt gesundheitlich nicht besonders gut zu gehen, „es sei ihm seit einigen Tagen nicht wohl; es tue ihm alles weh und er habe keinen Appetit. Auch beklage er sich über steife Gelenke infolge der Fesselung in Aarau“.

Selbstverständlich war die Haftart in Lenzburg, welche dem Sträfling weder das Sitzen noch Stehen erlaubte, nicht dazu angetan, die ohnehin schon verkrampften Gelenke geschmeidiger zu machen; ebensowenig war der „Tausel“ ein hygienisch einwandfreier Raum, so daß Bezirksarzt Walty ernstliche Besorgnisse um die Gesundheit seines Patienten hegte. Verschiedene diesbezügliche Vorstellungen beim Bezirksamt hatten jedoch keinen Erfolg, „da nach einem Bericht des Amtmanns an den Kleinen Rat bisweilen Verhältnisse eintreten können, die eine zu weit getriebene Humanität verbieten. Erfahrungen und Vernunftgründe lehren nämlich, daß Matter nur dadurch von ferneren Entweichungsversuchen abgehalten werden kann, wenn er sieht, daß ihm von Anfang bis Ende dieselbe strenge Aufmerksamkeit geschenkt und daß ihm der Gebrauch der Hände unmöglich gemacht wird“.

Als nun nach Beendigung der bezirksamtlichen Voruntersuchung der Gefangene gemäß der aargauischen Gerichtsordnung, der Verantwortlichkeit des Bezirksgerichtes unterstellt worden war, versuchte Bezirksarzt Walty, sich mit einer geharnischten Beschwerde an das Gerichtspräsidium für eine humanere Behandlung Matters zu verwenden. Er warf der Polizeigewalt „unnötige Grausamkeit und unmenschliche raffinierte Folterung“ vor und rügte, „daß dem Bernhart Matter das Händefalten zum Gebet unmöglich gemacht sei“. Das Bezirksgericht ließ sich von der „Wucht“ solcher Argumente überzeugen und beantragte dem Kleinen Rat „einige Erleichterungen für Bernhart Matter, und zwar auf zwei Arten, nämlich Zulassung des Tageslichtes so viel als möglich und tägliche Bewegung in dem an sein Gefängnis stoßenden hellen Holzhaus“. In seinem Begleitschreiben vom 31. Mai hielt Bezirksamtmann Hünerwadel „eine solche Erleichterung, wie das Bezirksgericht sie wünscht, als ganz geeignet für Matters erschütterte Gesundheit. Ersteres habe er, ohne Anstand, von sich aus angeordnet, für letzteres aber behalte er sich hochdero Einwilligung vor, da eine solche Modifikation die polizeiliche Verantwortlichkeit vermehre und jedenfalls die Zuteilung eines weitem Landjägers erforderlich mache“. Gleichzeitig aber weist der Bezirksamtmann die schweren Anklagen seines ärztlichen Adjunkten zurück und verlangt zu seiner Rechtfertigung eine unparteiliche Untersuchung an Ort und Stelle durch die Strafkammerkommission. Obwohl er die Bemühungen des Dr. Walty, „der das Los der Untersuchungsgefangenen sowohl im allgemeinen beklagt, als auch zu erleichtern wünscht“, nur loben will, so kann er doch nicht die „schweren Vorwürfe, die ein offizieller Bericht enthält, auf sich sitzen lassen“. „Der Vorwurf, daß dem Bernhart Matter das Händefalten verunmöglicht sei, klinge wie Hohn und werde daher gar nicht zu entkräften gesucht.“

Die Antwort des Regierungsrates vom 2. Juni lautete für Matter günstig, indem es die Regierung dem Bezirksgericht Lenzburg überlassen wolle, „auf seine Verantwortung diejenigen Hafterleichterungen eintreten zu lassen, die es für Matter nötig erachte“. Dem Bezirksarzt Dr. Walty erteilte sie jedoch einen scharfen Rüffel, „da sein Ton unangemessen und für seine Behörde verletzend sei“, und ihm deshalb dringend „für die Zukunft in seinen amtlichen Mitteilungen eine ruhigere, gemessenere und seiner öffentlichen Stellung entsprechende Sprache anempfohlen werden müsse“.

* * *

Der Gefangene im „Tausel“ ließ sich von diesen amtlichen Wortstechereien nicht weiter anfechten. Er hatte mit Hilfe seines Arztes erreicht, worauf es ihm vorläufig ankam: nämlich eine weniger dusselige Gefangenschaft und eine zeitweilige kostbare Ellbogenfreiheit. Jeden Tag, mittags von 12 Uhr an, durfte Matter für eine Stunde fessellos im anstoßenden Holzschuppen umhergehen — natürlich unter gehöriger Aufsicht. Aber, lassen sich denn die geübten Späheraugen eines routinierten Schmugglers und ewig verfolgten Flüchtlings und die auf ein einziges ersehntes Ziel gerichteten, an kühne Kombinationen gewöhnten Gedanken beaufsichtigen?

Bald sollte Matter auch noch in den Genuß weiterer, weniger offizieller „Erleichterungen“ kommen. Es war ein offenes Geheimnis in Lenzburg, daß sich Matter der besondern Gunst gewisser Kreise erfreute, die dem Bezirksgerichtspräsidenten Bertschinger und dem Stadtammann Rohr nicht sehr ferne standen. Der „arme grausam Gefangene“ erweckte nämlich nicht nur die Neugier einer sensationshungrigen Menge, „die zusammenströmte, wenn er aus dem Gefängnis zum Verhör geführt wurde“, sondern vor allem die Teilnahme mitleidiger Frauenherzen, die sein hartes Los zum beliebten Konversationsgegenstande ihrer nachmittäglichen Kaffeekränzchen machten. Und Matter profitierte von diesem rührenden Interesse der „guten Gesellschaft“ durch den Kanal des Gerichtsschreibers Rohr und des Gefangenwarts Halder, und zwar in Form jenes Sorgenbrechers, den man unter gewöhnlichen Umständen weniger im Medizingütterli, als in der Schoppenflasche zu verabreichen pflegt.

Doch der Nutznießer dieser Heimlichkeiten wußte seinen hohen Gönnern wenig Dank dafür! Als man am Abend des 17. Juli 1851 in Lenzburg auf das traditionelle Jugendfest rüstete und die Bevölkerung über dem Zapfenstreich der Kadetten den Mann im „Tausel“ zu vergessen schien, rief sich dieser durch ein Kunststück in Erinnerung, das als Programmnummer des berühmten Entfesselungskünstlers Houdini würdig gewesen wäre! Kurz und gut: um 7 Uhr

abends wurde Matter vorschriftsgemäß in seiner Zelle besucht und schon um 10 Uhr nach einer „mit fast übermenschlicher Kraft und Verwegenheit ausgeführten Arbeit“, wurde er „barfuß und barhaupt die Burghalde hinunter auf der Flucht erblickt“.

Was war geschehen und wie hatte Matter diese, seine ureigenste Programmnummer abgewickelt?

Wir sind hierüber sehr genau unterrichtet durch einen Bericht, den das aargauische Polizeidepartement auf Grund der spätern bezirksamtlichen Untersuchung am 16. September an den Kleinen Rat richtete. Dieser Bericht über „die Ursache von Matters Ausbruch“ schildert die nähere Verumständung so anschaulich und drastisch, daß wir ihn hier ungekürzt wiedergeben wollen; er entbehrt auch nicht einer gewissen Komik:

„Am 17. Juli, abends etwas nach 7 Uhr, unmittelbar nach genossenem Nachtessen, konnte Bernhart Matter in seiner Gefangenschaft zu Lenzburg die Hände aus der Handschelle, die etwas groß und nicht fest genug herabgedreht war, freimachen. Mit deren Stäben sprengte er hierauf das Eisenblech an der Kappe der Fußschelle, welches die Kette vor dem Ausschlüpfen aus der Kappe bewahrte, hob die letztere ab der Fußschelle, öffnete diese etwas und entledigte sich so ihrer. Mit der Fuß- und Handschelle zog er die eisernen Bänder um den Ofen los und zertrümmerte diesen; dann riß er mit einem in dem Ofen gefundenen Eisenstab die Ofenplatte ab, wodurch ein Loch entstand, durch welches er den Arm strecken und so von außen die Ofentür öffnen und durch die Öffnung schlüpfen konnte. Er befand sich jetzt in dem Ofengewölbe, das er zusammenbrach und so in das Holzhaus gelangte, in welchem man ihn alle Tage mittags 12 Uhr — laut gerichtlicher Anordnung — spazieren ließ und wo er daher die Lokalität sehr genau kannte. Hier demolierte er ein morsches Kellerhalsgewölbe mit dem behändigten Eisenstab, leuchtete sich mit den im Holzschopf auf dem Tisch vorgefundenen Zünd- und Schwefelhölzchen, stieg durch die Öffnung auf die Kellertreppe, welche auf die Straße führte, schob die innen verschließenden Riegel und befand sich — durch die so geöffnete Türe getreten, mit dem Eisenstab bewaffnet und mit einem Brot, das er aus dem Keller nahm, versehen, schon um 9 Uhr im Freien. Von der großen Finsternis und dem starken Regen begünstigt, nahm er den Weg längs dem Stadtbache gegen die Burghalde Ammerswil zu. Frau Urech, geborene Briner, die beim Brünggelbrunnen noch Wasser holte, sah ihn und glaubte bei der vorhandenen Dunkelheit, er sei — seines leichten Anzuges wegen — ein Schneider und müsse noch Jemanden ein Kleid anprobieren, weil er etwas (das behändigte Brot) unter dem Arme trug. Frau Müller, geb. Widmer, begegnete der Frau Urech auf ihrem

Heimwege und bemerkte ihr, wie sie später zu Protokoll gab: „ohne etwas weiteres zu denken — sie meine, es sei einer aus der Gefangenschaft entronnen, er habe ja keine Schuhe an den Füßen und keine Kappe auf dem Kopfe; der Mann habe ihr die Zeit gewünscht, sie aber vor Eile fast überrannt. Sie sei durch die Hast und Ängstlichkeit des Mannes auf den Gedanken gekommen: er habe einen Doktor (Arzt) geholt, weil bald darauf ebenso eilig ein ‚Herr‘ mit einem weißen Hut den gleichen Weg eingeschlagen.“

Das die Verumständung, unter welcher Bernhart Matter aus der Gefangenschaft zu Lenzburg ausgebrochen und entflohen, wobei es höchst auffällig, daß von dem zweifelsohne großen Lärm, den das Zusammenreißen von Ofen und Ofengewölbe verursachen mußte, der im Hause wohnende Rathausabwart oder Jemand seiner Leute nichts vernommen haben sollen.

Was die Besorgung und Beaufsichtigung des Matter in Lenzburg anbelangt, so trifft dann freilich Vizekorporal Heinrich Vogt von Mandach, Landjäger Jakob Stierli von Aristau und Gefangenwart Hieronimus Halder von Lenzburg fast gleich große Lässigkeitsschuld. Vizekorporal Vogt begleitete die Frau des Gefangenwarts, als diese dem Bernhart Matter am 17. Juli nebst einem Schoppen Wein, den sie ihm als Vorgeschmack des am kommenden Tag stattfindenden Jugendfestes aus eigenem Antrieb spendete, das Nachtessen brachte. Offenbar aber hatte er dem Matter nach eingenommenem Nachtessen die Handschellen nicht wieder sorgfältig angelegt. Er gestand selbst vor Bezirksamt: es könne möglich sein, daß er die Handschellenschraube nicht fest genug angezogen habe. Nach Aussage der Gefangenwartsfrau zuckte Matter beim Anziehen der Schraube, worauf Vogt wahrscheinlich etwas und zu weit zurückdrehte, wodurch jener die Hände freibringen konnte. Vogt sah nicht weiter nach und stellte auch keine besondere Untersuchung der Lokalität an, sondern fragte lediglich den Matter, ob die Handschellen fest genug schließen, worauf ihm dieser erwiderte: wenn er ihm ja sagen würde, er solle noch mehr schließen, so würde er (Vogt) denken, er (Matter) sei verrückt. Dann fehlte Vizekorporal Vogt nicht weniger darin, daß er den zustehenden Behörden von der Nachlässigkeit des Gefangenwarts, der so häufig unterließ, das Essen selbst zu bringen und die Frau schickte, so wie von den eigenmächtigen Weinverabreichungen desselben an Matter, keine Anzeige machte.

Landjäger Stierli sodann verabsäumte unbestreitbar, rechtzeitig und gehörig zu patrouillieren. Statt dessen aber versah er die Zeit in den Pinten der Witwe Bertschinger und des Beck Frei und verschlief den Rest bis zwei Uhr auf dem Wachtzimmer, was Nachtwächter Rohr mit eigenen Augen sah. Statt um zwölf Uhr, wie es ihm befohlen, weckte

er erst gegen zwei Uhr den ihn ablösenden Landjäger Schaffner, der dann das Gefängnis leer fand. Zwar will er um halb zehn Uhr wirklich patrouilliert haben. Es ist dies aber um so unwahrscheinlicher, als er, hätte er solches getan, damals schon die Flucht Matters würde wahrgenommen haben. Allerdings ist es wahr, daß Landjäger Stierli am gleichen und am vorhergegangenen Tage fast beständig mit Transporten auf der Straße und bei dem schlechten Wetter sehr ermüdet gewesen. Allein, dieses entschuldigt ihn nicht, indem er einen andern Jäger hätte ersuchen können, für ihn die Vormitternachtwache zu übernehmen; ja, sein Benehmen ist um so unverzeihlicher, als er in der Pinte der Witwe Bertschinger von Schlosser Remisperger mit den Worten: „der Vogel könnte denn doch noch ausfliegen“, vergeblich an seine Pflicht erinnert wurde.

Dem Gefangenwart Halder fällt zur Last, daß er einem so höchst gefährlichen Gefangenen, wie Matter, so außerordentlich häufig (die Frau gesteht selbst, daß es bei zwanzig Malen geschehen) nicht selbst das Essen gebracht, sondern es durch die Frau geschickt hat. Ungeachtet des Umstandes, daß stets ein Landjäger mitging, blieb dieses ab Seite des Gefangenwartes pflichtwidrig. So kam er am gleichen Tage, an dem Matter abends ausbrach, weder mit dem Mittag- noch mit dem Nachtessen — das erstemal durch eine Kupferschmiedarbeit, das letztemal durch das Patronenmachen für das Tags darauf stattfindende Jugendfest abgehalten. Sonst will er von dieser Obliegenheit nur durch andere Gefangene, Verhöre oder Gerichtstage sich haben abhalten lassen. Dann machte er während der drei letzten Wochen die nächtlichen Besuche der Landjäger bei Matter gar nicht mehr mit, angeblich weil er sich früher zweimal erkältet. In dieser Beziehung bemerkte Vizekorporal Vogt vor Bezirksamt: zuletzt wurde Gefangenwart Halder so unwillig, daß er teils nicht zur Zeit aufstund, teils entsetzlich fluchte, so daß die Landjäger mit amtlicher Bewilligung die Gefangenschaftsschlüssel auf den Posten nahmen und den Gefangenwart in Ruhe ließen, wo dann aber stets zwei Landjäger nächtlich regelmäßig sich zu Matter verfügten. Das Fluchen wollte Halder nicht so unbedingt zugeben, „man finde es in der Regel bei den Gefangenwärtern wie bei den Landjägern, von denen man es noch lernen könne“, gab übrigens dann doch zu, daß er sich über die außerordentlichen Verrichtungen wegen Matter zeitweise unmutig geäußert habe. Einen nicht minder schweren Vorwurf wälzte Gefangenwart Halder auf sich durch die vielen eigenmächtigen Weinspenden an Matter. In dieser Beziehung erklärte Landjäger Fehlmann vor Amt: „Wenn ihm darüber Bemerkungen gemacht wurden, erwiderte er: das gehe niemanden etwas an, er stehe unter dem Gericht, und dieses habe es erlaubt.“ Mit dieser Erlaubnis mußte es

aber in der stattgefundenen Ausgedehntheit denn doch nicht so ganz richtig gewesen sein; denn vor Bezirksamt gestand er nur ein, daß mit Bewilligung des Amts und des Gerichts er dem Matter im Ganzen bloß drei halbe Schoppen gebracht habe. Allein, dabei hatte es nicht sein Bewenden: so übergab ihm Frau Hemmann (des Hauptmanns) zu Händen des Inhaftierten im Anfang seiner dortigen Gefangenschaft einen Krug Wein, der ihm zu verschiedenen Malen verabreicht wurde; so Herr Gemeindeammann Rohr und Vizekorporal Vogt — der letztere in fremdem Auftrag — jeweilen sechs Kreuzer, um dem Matter einen Schoppen dafür zukommen zu lassen, was auch geschah; so überbrachte dem Gefangenen Herr Gerichtsschreiber Rohr persönlich vier Mal je einen halben Schoppen in einer Medizinflasche; so verabreichte der Gefangenwart selbst dem Matter aus eigenem Antrieb in toto vier halbe Schoppen; die Frau des Herrn Gerichtspräsidenten Bertschinger am Tag nach Eröffnung des Urteils einen Schoppen und die Frau des Gefangenwartes am Abend vor der Flucht auch einen ganzen Schoppen — im summa summarum 11½ Schoppen!“

* * *

Das war ein böser Bericht, besonders für die Landjäger Stierli und Vogt und für den Gefangenwart Halder. Und da ein Unglück ja selten allein kommt, so mußte der letztere erleben, daß schon zwei Tage später Matters Ausbruch durch den Ofen Schule machte. Saß da im sogenannten „Plampi“, einem nicht weniger berühmten Gefängnis als dem „Tausel“, ein wegen Diebstahl in Untersuchung genommener 16jähriger Bursche Bertschi von Dürrenäsch. „Dieser verschaffte sich durch Hinauslangen durch das Luftloch ein Holzscheit, durchbrach damit die aus starken Holzsparren bestehende Zwischenwand zum anderen Gefängnis, demolierte nach Matterart den Ofen, kroch auf den Vorplatz hinaus, sprengte die Türe auf und spazierte die zwei Stiegen durchs Rathaus hinunter, um sich nach Hause zu begeben.“ Es sollte jedoch dem Gefangenwart nicht viel nützen, daß er noch in der gleichen Nacht, vermutlich fluchend, hinter dem Flüchtling herlief und ihn auf der Landstraße zwischen Seon und Retterswil wieder „behändigte“; schließlich war dieser Grünling Bertschi nicht mit dem Löwen Matter zu verwechseln, von dem man vermutete, er sei sofort über die ihm wohlbekanntem Fußwege der Schafmatt ins Elsaß abgestrichen. Das Polizeidepartement beauftragte nämlich am Schlusse seines vorgenannten Berichtes, „es sei das hohe Obergericht zu ersuchen, das löbliche Bezirksgericht Lenzburg zu veranlassen, unverweilt den Gefangenwart Halder, dem so schwere Hintansetzungen seiner Dienstobliegenheiten während der dortigen Gefangenschaft Matters zur Last fallen und dem vor und nachher

Gefangene entwischt, seines Dienstes zu entsetzen oder zu entlassen.“ Nicht minder harte Sanktionen trafen die beiden Landjäger „für ihre Dienstversäumnisse und Nachlässigkeit“: „Vizekorporal H. Vogt sei seines Grades als verlustig zu erklären und als Gemeiner in das Landjägerskorps zurückzuversetzen; Landjäger Stierli aber aus dem Korps gänzlich zu entlassen.“

Auch der allzu mitleidige Gerichtsschreiber Rohr wurde „vom referierenden Departement“ angetippt, indem von seinen eigenmächtigen Weinverabreichungen an Matter der gleichen Behörde zur beliebigen Verfügung Kenntnis zu geben sei.“

Diesen Anträgen wurde, soweit uns bekannt ist, jedenfalls im Falle Halder entsprochen. —

* * *

Die Flucht Bernhart Matters hatte auch noch ein verfassungsrechtliches Nachspiel zur Folge. Da nämlich die polizeiliche Ausschreibung des flüchtigen Matter im Aargauischen Amtsblatte No. 29, 1851, mit dem Satze begann: „Eine übel angewendete Humanität und die daherige Nachlässigkeit der Aufseher benutzend . . .“, fühlte sich das Bezirksgericht Lenzburg durch die vollziehende Behörde in ungehöriger Weise kritisiert. Es beschwerte sich deshalb beim Obergericht und „stellte seinem Ermessen anheim, ob nicht der Fall eingetreten sei, eine richterliche Behörde gegen ungerechtfertigte Zumutungen auf geeignete Weise in Schutz zu nehmen“. Das Obergericht nahm sich in einer Erklärung an den Kleinen Rat tatsächlich dieser Beschwerde an, „indem das Bezirksgericht Lenzburg zur Zeit der Entweichung Matters diesen bereits dem Bezirksamte zur Vollziehung des obergerichtlichen Strafurteils übergeben gehabt habe . . . und das Obergericht bedauern müsse, daß das tit. Polizeidepartement im Fragefalle in seiner amtlichen Stellung eine solche Kritik im Amtsblatte nicht unterlassen, indem es demselben überhaupt keine Kritik über richterliche Verfügungen zugestehen könne“.

Polizeidirektor Wagner fand in seiner Antwort an den Kleinen Rat „in dem Spazierenlassen eines der berüchtigtsten und abgefeimtesten Gauner der Neuzeit im Holzhaus, wo er die Lokalität genau studieren und den Plan zu seiner Entweichung entwerfen konnte, sowie in jenen Weinverabreichungen genug Rechtfertigungsgründe für den angefochtenen Passus“, anerkennt aber doch „die Ansicht des hohen Obergerichtes als vollgültig, daß vollziehende Behörden sich in richterliche Verfügungen nicht einzumischen haben, allein mit dem bescheidenen und naturgemäßen Vorbehalt, daß richterliche Behörden vollziehenden gegenüber das billige und gesetzmäßige volle Gegenrecht walten lassen, zumal das Polizeidepartement im Frage-

fall weder das hohe Obergericht noch das löbliche Bezirksgericht Lenzburg namentlich benannt hat, folglich keines von beiden berechtigt sein kann, gerechtermaßen Beschwerde zu erheben und es überdies laut Verfassung und Organisationsgesetz für seine amtlichen Handlungen nur dem Großen und Kleinen Rate verantwortlich ist.“

Mit diesem „Wie du mir — so ich dir“ war auch dieser, die gegenseitigen Kompetenzen und die verfassungsmäßige Grundlage berührende Zwischenfall erledigt. Er sollte übrigens im Falle Matter nicht der letzte dieser Art gewesen sein.

* * *

Das Aargauische Amtsblatt hätte also keine Kritik an den bezirksgerichtlichen Maßnahmen führen dürfen, die angeblich Matters Ausbruch begünstigt haben sollen. Umso ausgiebiger wurde nun diese Kritik in den Tageszeitungen geübt, ja selbst das obergerichtliche Urteil, das bis jetzt nur kommentarlos wiedergegeben worden war, wurde nun von einer gewissen Richtung der Volksmeinung nach allen Ecken und Kanten abgeleuchtet: „Hätte man Matter zur rechten Zeit um einen Kopf kürzer gemacht, so wäre sowohl den Lenzburgern als auch den aargauischen Polizei- und Gefängnisbehörden eine neue Blamage erspart geblieben“: Ein Argument, dessen Logik jedenfalls einleuchten muß!

Zunächst ergossen sich allerdings eher Spott und Hohn über die „Mitleidigen, Weichen und gefühlvollen Hüter des Gesetzes“ in Lenzburg, als deren Prototyp Bezirksarzt Dr. Walty besonders aufs Korn genommen wurde. Diese beißenden, mitunter auch schadenfrohen Einsendungen verraten in ihrer schlagfertigen Tonart bereits etwas von der Leidenschaft, mit welcher kaum drei Jahre später der Fall Matter auf eidgenössischem Boden diskutiert wurde. Wir lassen hier einige Proben folgen:

Der „Schweizerbote“ vom 22. Juli 1851:

„Lenzburg, 18. Juli (Eingesandt). Da haben wir die Bescheerung! Der Liebling der Barmherzigen, Bernhart Matter von Muhen, hat — ungeachtet der für ihn eingetretenen humanen Behandlung, die Lenzburger dennoch verlassen, und nicht nur das Gefängnis, sondern auch das Jugendfest ruiniert. Der schönen, ja aller Welt hieselbst ist nun der interessanteste Conversations-Gegenstand ferne gerückt, und selbst der „allmächtige Gott“ in Lenzburg kratzt sich bekümmernisvoll hinter dem Ohr, daß der entflohene Spottvogel die ihm richterlich zugewendete Gnade zwanzigjähriger Vorbereitungsstudien zur gründlichen Besserung also gering erachtete, daß er vor lauter Eile, die Maturitätsprüfung nicht bestehen zu müssen, allen Dank und sogar Rock und

Schuhe vergaß und barfuß davonlief. Vor tiefer Ergriffenheit hat der Kanonenwachtmeister bisher den Schlüssel nur nicht wieder finden können, um das vor den Freischaren glücklich gerettete Kleinod wieder abermals an die Kette und hinter Schloß und Riegel zu legen. Nicht minder bestürzt sei auch Herr Med. Dr. Walti. Im adjunktlichen Schweiße habe er die überzeugendste Abhandlung über die den Behörden unerläßliche Humanität beinahe vollendet gehabt und sei gerade an dem Glanzpunkt angekommen gewesen, um die Inhumanität der Vorstände, der Strafkammer und des Polizeidepartementes, sowie der mörderischen Minderheit des Obergerichts auf das unbestreitbarste nachzuweisen; — da nimmt ihm der Schlingel das beste Motiv unter der Feder weg und läuft damit zum Teufel. Hiedurch ist nun auch die Mehrheit des Obergerichts über die Subtilitäten des schwierigen § 154 des peinlichen Strafgesetzbuches ohne Schwierigkeit hinweg. Trotz täglicher Promenade und unapothekerlichen Inhalts der Medizinflaschen hat eben Matter gefunden, ein so unwiderstehlicher, feingeübter und kunstfertiger Mensch, wie er, dürfe in dem naturgemäßen Recht der freien Entwicklung seiner Fähigkeiten nicht gehemmt und gestört werden. Darum wohl sein ungewöhnlicher Weg ins Freie, um wahrscheinlich bald *eindringliche* Beweise sichtlicher Besserung zu geben; nur hat er seine gegenwärtige größere Promenade ohne richterliche Erlaubnis und incognito angetreten, vermutlich, weil er sich in seinem „sittlichen Gefühl“ geschämt hat, sich vorerst noch gehörig zu beurlauben. Nun, hoffen wir auf seine baldige Rückkehr und zwar ohne daß er sich vorher zu viel und zu hoch in seiner Kunst versteigen könne.“

Nachschrift in der „Aargauer Zeitung“ vom 19. Juli 1851:

„Lenzburg, 18. Juli. Es sollte heute hier Jugendfest sein. Der Himmel sieht sehr düster aus und wird nicht große Festlichkeiten zulassen. Da Matter ohne Schuhe sich fortgemacht hat, in baumwollenen Strümpfen bei diesem Wetter bis zum Anbruch des Tages jedenfalls nicht weit gekommen ist, sich also in der Nähe in einem Verstecke befinden muß, Jedermann auf heute sich nicht zur Arbeit gerüstet hat, auch die Kanone von der Kette los ist, indem sie heute Signalschüsse geben soll, so vernimmt man den Vorschlag, daß die Männer unter Führung von Herrn Dr. Walti einen Freischarenzug zu Matters Einbringung unternehmen und ein Seitenstück zu Doktor Steigers Zug ausführen sollten, während die Frauen über das Bezirksamt loszuziehen, den Kindern moderne Humanität einzuschärfen und zu zeigen hätten, man soll einen entschlossenen Mann wie Matter im Gefängnis nicht gar noch an eine Kette anschließen und ihn so zur Verzweiflung treiben.“

„*Aargauer Zeitung*“ vom 21. Juli 1851:

Aargau. – „Da die Bewohner von Lenzburg dem Matter so günstig gewesen, daß sie demselben sogar Wein haben zukommen lassen, so ist ein Hch. Häuser aus dem Kanton Zürich auf den Einfall gekommen, Matters Bildnis in Aarau anzukaufen und in Lenzburg zum Verkauf anzubieten.“

Freiburg. – „Die Regierung ist in Verlegenheit, wo sie den politischen Verbrecher Niklaus Carrard einsperren soll. Das Lokal, wo er gegenwärtig eingesperrt ist, soll ungesund sein, und da dürfe Carrard nicht bleiben. Zu gemeinen Verbrechern und zu Zuchtpolizeilichverurteilten will die Regierung aus Rücksichten ihn nicht einsperren. Sonst aber mangelt ihr ein geeignetes Lokal. Lenzburg wäre hier zur Abschließung eines Vertrages zu empfehlen.“

„*Aargauer Zeitung*“ vom 28. Juli 1851:

Aargau. – „Es ist eine nicht uninteressante Erscheinung, daß man im gegenwärtigen Augenblicke, wo Matters Entweichung und die Verwerfung des Verfassungsentwurfes zusammengetroffen sind, unter dem Volke nur von dem erstgenannten Ereignis sprechen hört, während jedermann die Verfassungsverwerfung, als eine sich von selbst verstehende Sache ignoriert. – Daß die Verfassung verworfen werden müsse, darüber war man schon einige Tage vor der Abstimmung fast überall einverstanden, daß aber der famose Matter entfliehe, darüber hatte sich noch keine feste Meinung gebildet.“

Bald meldeten sich auch ernsthaftere Stimmen, teils in Form heftiger Entrüstung, teils als angriffslustige Kritik. Dabei zeigte sich, wie immer in solchen Fällen, daß mit zunehmender Leidenschaftlichkeit auch die Ungerechtigkeit in der Beurteilung zunahm, ja, daß gewisse Skribenten sich nicht scheuten, mit gerichtlich erwiesenen Unwahrheiten gegen das mißliebige Opfer ihrer Ausfälle Stimmung zu machen. Hievon nur ein Beispiel:

„*Aargauer Zeitung*“ vom 28. Juli 1851:

„... Soll es im Kanton Aargau soweit gekommen sein, daß man einen abgefeymten Verbrecher, der das ganze Land beunruhigt, der wiederholt die frechsten Diebstähle verübt hat, der wiederholt aus der Strafanstalt ausgebrochen ist, der bei seiner Verhaftung vor einigen Monaten einen Mordversuch wagte und einen Bürger mit einem Pistolenschusse gefährlich verwundete (sic!) – wir fragen, soll es bei uns soweit gekommen sein, daß man einen derartigen landesgefährlichen Menschen nicht mehr festzuhalten vermag?“

Auf grundsätzlichen Boden wurde der fruchtlose Meinungsstreit durch eine weitere Einsendung in der „*Aargauer Zeitung*“ vom 28. Juli

1851 überführt. Es scheint sich hinter diesen Zeilen ein Jurist zu verbergen, der, wie anderorts vermutet wurde, der Minderheit des Bezirksgerichtes Lenzburg angehört haben soll. Eine Vermutung, die nicht ganz von der Hand zu weisen ist! Dieses „Eingesandt“ lautet in seinen wichtigsten Teilen:

„... Die Frage ist einer ernsten Besprechung würdig, wie sich das Urteil unseres höchsten Gerichtshofes rechtfertigen lasse. Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß die obergerichtlichen Urteile in derartigen Fällen, welche eine gewisse Zelebrität und Offenkundigkeit erhalten haben, auch in ihren Entscheidungsgründen durch das Amtsblatt veröffentlicht würden.

Einsender dieser Zeilen kann, offen gestanden, nicht begreifen, wie das hohe aargauische Obergericht den Gauner Matter zu einer zwanzigjährigen Kettenstrafe verurteilen konnte, während das Kriminalgesetz so klar und deutlich die Todesstrafe vorschrieb. Der § 154 des Kriminalgesetzes lautet wörtlich folgendermaßen: Wenn aber ein solcher Verbrecher (Dieb) schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos mit Kriminalstrafe belegt worden und sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht hat, daß wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibt, so soll er mit dem Tode bestraft werden.“

Matter war schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos mit Kriminalstrafe belegt und hatte eine sprichwörtliche Gewohnheit zum Stehlen und eine Frechheit an den Tag gelegt, wie sie nur bei Schinderhannes und italienischen Banditen vorkommt.

Wer bei ihm auf Besserung hoffte, ist schon lange zum Volks- und Landesgespötte geworden. Allein, das Kriminalgesetz schreibt sogar dann die Todesstrafe vor, wenn *nur wenig Hoffnung* zur Besserung übrig bleibt, es verlangt somit nicht einmal das gänzliche Nichtvorhandensein jedes Hoffnungsfunkens, um einen derartigen Schelmen dem verdienten Tode zu überantworten.

Man ist von gewisser Seite gerne geneigt, das Obergericht dadurch zu rechtfertigen, daß man die im Gesetz angedrohte Strafe als eine zu strenge erklärt, die mit den Gesetzbüchern anderer Staaten kontrastiere. — Allein, was den ersten Punkt anbelangt, so schreibt der § 15 des Kriminalgesetzes vor: „Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden.“ — Es kann nicht Aufgabe des Richters sein, die Funktionen der Begnadigungsbehörden auszuüben. — Was die Gesetzbücher anderer Staaten über einen Fall sagen, bekümmert den aargauischen Richter alsdann nicht, wenn ein aargauisches Gesetz den Rechtsfall entscheidet. Oder wozu haben wir im Aargau eigene Gesetze, wenn man in gegebenen Fällen den Gesetzesmarkt der ganzen Welt erst auskaufen muß, um ein Urteil zu

fällen? – Um aber jedem derartigen Zweifel den Faden abzuschneiden, schreibt der § 14 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vor: „Kein Gericht darf, um das gegenwärtige Gesetzbuch auszulegen oder zu ergänzen, ein fremdes Gesetz als Entscheidungsgrund in sein Urteil aufnehmen.“ – Tatsache ist es übrigens, daß gerade die freiesten Nationen, wie z.B. England, auch die strengsten Kriminalgesetze haben, weil man in einem freien Staate größere Garantien hat, daß die strenge, aber gerechte Strafe auch nur den Täter, nicht aber einen Unschuldigen erreiche. – Ein sklavischer Staat, ohne freie Presse, muß gelinde Strafgesetze haben, weil Justizmorde in solchen Ländern eher möglich sind und von der öffentlichen Meinung weniger gezeißelt werden können.

Also noch einmal! Das Urteil des Obergerichts scheint uns *unbegreiflich*. – Daß es mit der ganzen Volksmeinung in furchtbarstem Widerspruche ist, braucht nicht näher nachgewiesen zu werden. Es ist dies notorisch. – Der Unwille des Volkes hat sich schon öffentlich kundgegeben, wie mehrere satyrische Inserate in diesem Blatte und namentlich im Schweizerboten beweisen.

Humanität, am rechten Orte angewandt, ist eine schöne Sache, am unrechten Orte und bei verworfenen, unverbesserlichen, das ganze Land beunruhigenden Schelmen in Anwendung gebracht, bedeutet sie Schwäche.“

* * *

Während sich im Kanton herum die Gemüter über Matters Ausbruch ereiferten oder über dem „lauen“ Urteil erhitzen, lachte sich Matter ins entfesselte Fäustchen. Seine erste Sorge war natürlich, sich wieder einigermaßen anständig auszustaffieren, und „da er am Juden Kemar noch zu gut hatte“, so setzte er alle Hoffnung auf seinen ehemaligen Komplizen. Nach den spätern Verhören war Matter nach dem Ausbruche in Lenzburg „hinten an den Häusern hinaufgegangen und nahm dann den Fußweg hinaus bis auf die Straße nach Ammerswil“. Beim „Böllli schlug er rechts über das Land hinab dem Aabach zu“, ging beim Wuhr im Wil hinüber, kam dann auf die Seonerstraße und ging dem Wald am Oberrain entlang Richtung Bettental, Schürberg, Rütihof nach Kölliken. Auf dem Köllikerhubel übernachtete er in der Scheune eines gewissen Bossard, ging in der folgenden Nacht nach Entfelden, brach hier im Hause des Schusters Zahn ein, „weil er Schuhe bedurfte“, stahl hier noch ein Viertel Brot und einen halben Batzen und trank ein Becken Milch, lief dann in derselben Nacht nach Däniken und nahm dort bei einer Scheune ein Überhemd. Beim Gießenhof in Obergösgen ließ sich Matter im Fahr über die Aare setzen, ging hinter Lostorf „übers Gebirg“ nach Birsfelden, wo er eine Peitsche entwendete, um so als Viehhändler verkleidet in Basel einzurücken. Dort begab er sich ins Wirtshaus zur „Kanne“, „wo ge-

wöhnlich die Hebräer ankehren“. Den Kemar traf er hier vorerst nicht, „aber es hieß, er werde bald kommen“; „als er da war, erzählte ihm Matter seine Umstände“. Kemar ging mit ihm sogleich an die „Freie Straße“ und kaufte ihm hier die notwendigen Kleider. Dann gingen sie zusammen nach Leopoldshöhe im Badischen, wo Matter dem Kemar beim „Einschwärzen“ von Kaffee und Zigarren behilflich war.

Was Matter nach dieser Flucht eigentlich beabsichtigt hatte, vor allem, ob er immer noch mit der Auswanderung liebäugelte, wissen wir nicht; es scheint aber so, denn wir begegnen diesem Gedanken in der Folge noch oft. Nur war der Anfang zu seiner Verwirklichung wieder einmal denkbar ungünstig. Wie hätte Matter so leicht den Händen des furchtbaren Kemar entschlüpfen können! Der Meister hatte denn auch seinen Meisterschüler bald wieder zu einem neuen gemeinsamen „Lupf“ herumgebracht, der in Sursee hätte „gekrampft“ werden sollen. Kemar verschaffte dem Matter auch das nötige „Geschirr“ in Form eines seidenen Regenschirmes, in den ein ellenlanges Brechisen eingebunden war. Auch eine Pistole und ein Stilet gehörte diesmal zur Ausstattung, „zum Beweise für das aargauische Obergericht, daß Matter nicht unverbesserlich sei“, wie nach der Wiederverhaftung die „Aargauer Zeitung“ hämisch bemerkte.

Am 26. Juli ging Matter von Basel über den Hauenstein nach Olten, übernachtete wieder auf dem Köllikerhubel und begab sich dann nach Büron im Kanton Luzern, wo er im dortigen „Löwenwirthshaus“ auf den nachkommenden Kemar warten sollte.

Da Kemar etwas lange säumte, ließ sich Matter mit dortigen Gästen in ein Gespräch ein, das schließlich zu einer wackeren Zecherei ausartete. Im Weindusel gab sich Matter bald als „Lüscher“, bald als „Lüthy“ aus, so daß beim Wirt die Vermutung auftauchte, der sonderbare, gedächtnisschwache Gast möchte am Ende gar der berühmte Matter sein, für dessen Ergreifung das aargauische Polizeidepartement 100 gute Schweizerfranken ausgesetzt hatte. Als Matter sich dann auf ein Zimmer zurückzog und sich sorglos zu Bette legte, wurde der in Triengen stationierte Landjäger Bußmann benachrichtigt. Bußmann eilte sogleich nach Büron und überfiel mit Hilfe von vier jungen Männern den arglosen Schläfer in seinem Bette. Trotz seines Protestes wurde Matter gefesselt und angesichts der zutage gebrachten Einbrechwerkzeuge bequemte er sich auch, seine wahren Personalitäten anzugeben. Unter starker Bewachung wurde Matter nach Sursee geführt; das hinderte ihn nicht, unterwegs einen Fluchtversuch zu wagen. Er schlug dem Landjäger unversehens „den Haken“, und versuchte, trotzdem er gebunden war, zu entspringen. Er wurde aber sofort wieder eingeholt und nun sicher nach Sursee geleitet und ins dortige Amtsgefängnis eingeliefert. Einige verzweifelte Versuche, hier zu entkom-

